

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

Satzung über die Abwasserbeseitigung des Technischen Betriebszentrums - Anstalt öffentlichen Rechts (Abwasserbeseitigungssatzung)

Lesefassung in der Fassung der 1. Nachtragssatzung

Aufgrund der

- §§ 4 und 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93),
- § 31 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791),
- §§ 1 und 2 des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, 1991 S. 257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499) sowie
- §§ 2 und 6 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technisches Betriebszentrum“ in der Fassung vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Ratsversammlung vom 15.01.2009

wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des Technischen Betriebszentrums - Anstalt öffentlichen Rechts vom 11.12.2007 und 03.11.2009 mit Zustimmung der Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 20.12.2007 und 19.11.2009 folgende Satzung erlassen:

Abwasserbeseitigungssatzung Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsätze für Abwassereinleitungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Begrenzung des Anschlussrechtes
- § 6 Begrenzung des Benutzungsrechtes
- § 7 Anschluss- und Benutzungspflicht
- § 8 Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht
- § 9 Art und Ausführung der Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage
- § 10 Grundstücksabwasseranlagen
- § 11 Zulassung der Grundstücksabwasseranlage

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

- § 12 Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben
- § 13 Betriebsstörungen
- § 14 Auskunft- und Meldepflichten, Proben und Analysen, Zugänglichkeit, Ersatzvornahme
- § 15 Einleiterkataster
- § 16 Haftung
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Anschlussbeiträge und Benutzungsgebühren
- § 19 Datenverarbeitung
- § 20 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Technische Betriebszentrum - Anstalt öffentlichen Rechts, nachfolgend TBZ genannt, betreibt in dem Gebiet der Stadt Flensburg die Beseitigung des Abwassers als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das TBZ kann die Beseitigung von Abwasser außerhalb des Gebietes der Stadt Flensburg durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übernehmen.
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zu diesen Anlagen gehören alle vom TBZ selbst oder von beauftragten Dritten betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie der Behandlung von dabei anfallendem Schlamm und sonstigen Stoffen dienen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt das TBZ im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Das TBZ bestimmt ebenfalls den Zeitpunkt, von dem ab in die Abwasseranlagen eingeleitet werden kann.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Oberflächenwasser. Zum Abwasser gehört auch das in Sammelgruben anfallende Abwasser und der in Grundstückskläranlagen anfallende Schlamm.

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser.

3. Oberflächenwasser:

Oberflächenwasser ist das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen aus Niederschlag stammende abfließende Wasser.

4. Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Schlämme und sonstigen Stoffe.

5. Öffentliche Abwasseranlagen

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören:

1. Das gesamte öffentliche Abwassernetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie Pumpwerke, Rückhaltebecken und öffentliche Wasserläufe, soweit sie der Abwasserbeseitigung dienen. Das öffentliche Kanalnetz wird im Trennverfahren und im Mischverfahren betrieben und unterhalten.
2. Die Grundstücksanschlusskanäle (siehe Nr. 9) bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke.
3. Das Klärwerk Kielseng einschließlich aller Einrichtungen.
4. Anlagen und Einrichtungen, die von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich das TBZ dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient.

6. Mischverfahren

Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Oberflächenwasser gemeinsam in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.

7. Trennverfahren

Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Oberflächenwasser in je einem besonderen Kanal gesammelt und fortgeleitet.

8. Vorflut

Vorflut ist eine Einrichtung (z. B. Wasserlauf oder Kanal), in die eingeleitet werden kann.

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

9. Anschlusskanal

Anschlusskanal ist der Kanal von der privaten Grundstücksgrenze bis zur Vorflut. Er ist Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen.

10. Grundstücksabwasseranlagen

Grundstücksabwasseranlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Mengenmessung, Ableitung oder Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Zu den Grundstücksabwasseranlagen gehören auch die Anschlussleitungen. Anschlussleitungen gehen an der Grundstücksgrenze über in den Anschlusskanal (siehe Nr. 9). Grundstücksabwasseranlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen.

11. Grundstück

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Für jedes auf einem Grundstück zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude können die für Grundstücke maßgebenden Vorschriften angewandt werden; die Entscheidung trifft das TBZ.

12. Berechtigte und Verpflichtete

Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümergehen/Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümergehen/Grundstückseigentümer gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten und für die InhaberIn/Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Grundsätze für Abwassereinleitungen

- (1) Mit Wasser ist sparsam umzugehen. Bei gewerblichen Betrieben sind die Wassermenge, die Schadstoffbelastung und die Fracht durch Aufbereitung, Kreislauf-führung und andere gebotene Maßnahmen zu minimieren. Die Minimierung darf nicht durch Verdünnung erfolgen; dies gilt auch für Teilströme.
- (2) Die Abwasserbehandlung darf nicht durch Vermischung erschwert werden. Niederschlagswässer dürfen nicht in eine Grundstückskläranlage eingeleitet werden.
- (3) Abwasser darf nicht durch Zerkleinerungsanlagen mit Stoffen befrachtet werden. Abfälle dürfen nicht mit Spülwasser vermischt oder durch Spülen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

- (4) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutzwasser und Oberflächenwasser nur den dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden. Die Bestimmungen für Kanäle (Abfluss in freiem Gefälle) gelten sinngemäß für Druck- oder Saugleitungen.
- (5) Soweit andere rechtlich verbindliche Vorschriften weitergehende Anforderungen stellen, gehen diese der Satzung vor. Sie sind bei der Abwasserbeseitigung zu beachten.
- (6) Werden durch neue Vorschriften höhere Anforderungen an die Abwassereinleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen gestellt, so sind diese spätestens nach 6 Monaten durch Anpassung der Abwassereinrichtungen und Betriebsabläufe einzuhalten, soweit nicht durch Verordnung oder Gesetz andere Fristen gesetzt werden. (Beispiel: Indirekteinleiterverordnung) Soweit die Anpassung innerhalb der Frist technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, kann das TBZ Ausnahmen zulassen.
- (7) Beim Bau und Betrieb von Grundstücksabwasseranlagen sind die in Betracht kommenden Gesetze und Regeln der Technik einzuhalten.
- (8) Quell-, Brunnen- oder Dränwasser ist kein Abwasser im Sinne dieser Satzung. Die Einleitung von Quell-, Brunnen- oder Dränwasser in die Abwasseranlagen ist grundsätzlich nicht zulässig. Quell-, Brunnen- oder Dränwasser kann in Regenkanälen abgeleitet werden, soweit es auf den Grundstücken unvermeidbar anfällt und nicht auf andere Weise abgeleitet werden kann. Notwendige wasserrechtliche Erlaubnisse sind gesondert zu beantragen.
- (9) Die Einleitung von gewerblich-industriellem oder anderem nichthäuslichen Schmutzwasser, das unter die Vorschriften nach § 58 WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. 51, S. 2585)) und § 33 LWG fällt bzw. gefährliche Stoffe oder den Betrieb der Abwasseranlagen störende Stoffe enthält, bedarf einer Genehmigung des TBZ. Dabei muss das Abwasser mindestens den Anforderungen der jeweils geltenden Anhänge nach AbwV (Verordnung über die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. 74, S. 4048), zuletzt geändert durch die 6. Verordnungen zu Änderung der Abwasserverordnung vom 17. Juni 2004 (BGBl. 28, S. 1106)) entsprechen und die Grenzwerte nach Anlage dieser Satzung eingehalten werden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer haben vorbehaltlich der Einschränkungen in § 5 dieser Satzung das Recht, ihr Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage durch das TBZ anschließen zu lassen. Voraussetzung ist, dass das TBZ einen Anschlusskanal zum Grundstück hergestellt hat oder die Herstellung zugelassen hat.

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

- (2) Die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer haben vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage die auf den Grundstücken anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, haben die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, dass der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser vom TBZ abgefahren wird.

§ 5

Begrenzung des Anschlussrechtes

Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn

- a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann,
- b) eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist,
- c) die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers auf dem Grundstück durch die Nutzungsberechtigten möglich ist und die Wasserbehörde diese Beseitigung genehmigt,
- d) eine Versickerung, Verrieselung, anderweitige Beseitigung oder ein anderweitiger Gebrauch ordnungsgemäß möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit und nachbarliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Das TBZ kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden. Dies muss so beschaffen sein, dass dadurch nicht
 - die Anwohnerinnen/Anwohner mehr als nach den Umständen unvermeidlich beeinträchtigt werden,
 - die mit der Abwasserbeseitigung oder die an der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigten Personen gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt werden,
 - die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Betrieb oder Bestand nachteilig beeinflusst werden,

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

- die Funktion der öffentlichen Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können,
- die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird.

Insbesondere dürfen in die öffentliche Abwasseranlage nicht eingeleitet werden:

- Stoffe, die die Leitung (Kanal, Druck- oder Saugleitung) verstopfen können,
- feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
- Abwässer, die schädliche Ausdünstungen verbreiten,
- Abwässer, die die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreifen,
- Abwässer, die bei der Ableitung oder Behandlung des Abwassers die biologischen, chemischen oder physikalischen Funktionen stören.

- (2) Das TBZ kann im Einzelfall Mengen und Frachtgrenzen festlegen. Es kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (3) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe zu betreiben. Das dabei anfallende Abscheidegut ist unverzüglich nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.
- (4) Das TBZ kann die Einleitung von Abwasser untersagen, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist. Es kann bei gewerblichen oder industriellen Abwässern nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der Regeln der Technik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage vermindern oder seine Behandlungsfähigkeit verbessern. Es kann den Einbau von Messgeräten und anderen Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (5) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit das TBZ von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (6) Das TBZ kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 - 6 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete/den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.
- (7) Das Waschen von Fahrzeugen ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen untersagt und auf privaten Grundstücken nur nach Maßgabe dieser Satzung gestattet. Ebenfalls untersagt ist die Beseitigung von Wasch- oder Reinigungswasser über Einläufe oder Gullys auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

§ 7
Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Die Eigentümerin/der Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn eine betriebsfertige Vorflut hergestellt ist und der Anschluss bis an die Grundstücksgrenze vorhanden ist. Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann. Wird die vorhandene öffentliche Abwasseranlage vom System her umgestellt, bleibt die Anschluss- u. Benutzungspflicht (entsprechend Satz 1) bestehen.
- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Vorflut durch das TBZ wird die Anschlusspflicht für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (3) Das TBZ kann den Anschluss von bebauten Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe wie das Auftreten von Missständen dieses erfordern.
- (4) Werden an öffentlichen Verkehrsflächen, die noch nicht mit einer Vorflut ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des TBZ alle Einrichtungen für den späteren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bestehenden Bauten an o.g. Verkehrsflächen vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (5) Wird die Vorflut erst nach der Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen 3 Monaten anzuschließen, nachdem bekannt gemacht ist, dass eine betriebsfertige Vorflut hergestellt ist.
- (6) Wer zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden der Anschlusspflicht prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasseranlagen beim TBZ einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor Benutzbarkeit des Bauvorhabens hergestellt sein.
- (7) Den Abbruch eines an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat die/der Anschlussverpflichtete dem TBZ rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen der Anschlussleitung sind von der/dem Anschlussverpflichteten zu tragen.
- (8) Die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.
- (9) Soweit die Voraussetzungen nach den Abs. 1 und 8 nicht vorliegen, hat die Eigentümerin/der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflusslose Grube) befindet, ihr/sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms bzw. des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen. Sie/er ist verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und es dem TBZ bei Abholung zu überlassen.

- (10) Die/der nach Abs. 9 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dem TBZ vor Inbetriebnahme neuer oder geänderten Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

§ 8

Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Die/der Verpflichtete kann vom Anschluss bzw. von der Benutzung befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn wegen der Siedlungsstruktur das Abwasser über Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben beseitigt werden muss und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Die Befreiung kann unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (2) Das TBZ unterstützt die Einrichtung von Verrieselungs- u. Brauchwasseranlagen.
- (3) In den Fällen des § 5 Buchst. d kann die/der Verpflichtete von der Anschluss- und Benutzungspflicht befreit werden.
- (4) Eine Befreiung von der Anschlussverpflichtung kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beim TBZ beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwasserbeseitigung erfolgen soll. Eine Befreiung von der Benutzungspflicht kann unter Angabe der Gründe schriftlich beim TBZ beantragt werden.

§ 9

Art und Ausführung der Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage

- (1) Jedes Grundstück soll in der Regel einen unterirdischen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben, im Gebiet des Trennverfahrens mindestens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Oberflächenwasserleitung. Auf Antrag und gegen Erstattung der Kosten kann das TBZ für ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse verlegen. Satz 2 gilt auch für den Anschluss eines Grundstücks, das durch Teilung eines bereits anschließbaren Grundstücks entsteht. Geeignete Kontrollschächte und Rückstausicherungen sind einzubauen.
- (2) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Leitung angeschlossen werden. Die Nutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast zu sichern.

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

- (3) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt das TBZ.
- (4) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Anschlussleitungen und der übrigen Grundstücksabwasseranlagen einschließlich der Kontrollschächte obliegen der Anschlussnehmerin/dem Anschlussnehmer. Die Anlagen sind in einem ordnungsgemäßen Zustand und dicht gegen den Austritt von Wasser und das Eindringen von Baumwurzeln herzustellen und zu halten. Für das Verschließen von Anschlusskanälen bei Grundstücken ohne eigene Anschlussleitung gilt § 7 Abs. 7 entsprechend.
- (5) Wird die öffentliche Abwasseranlage nachträglich vom Misch- auf das Trennsystem umgestellt, sind die dazu erforderlichen Maßnahmen auf dem Grundstück der/des Anschlusspflichtigen auf ihre/seine Kosten auszuführen. Das TBZ kann dafür Zuschüsse gewähren. Das Nähere hierzu wird gesondert geregelt.
- (6) Die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anschlussleitungen und Anschlusseinrichtungen einschließlich der Kontrollschächte verantwortlich. Sie/er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Sie/er hat das TBZ von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte beim TBZ aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümerinnen/Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflicht Gesamtschuldner. Das TBZ kann jederzeit fordern, dass die Grundstücksabwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Es ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.
- (7) Bei Handlungen oder sonstige Tätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit Baugenehmigungsverfahren nach der Landesbauordnung beantragt oder im Interesse der Anschlussnehmerin/des Anschlussnehmers (nach § 2 Nr. 13) veranlasst worden sind, ist der damit verbundene Aufwand zu vergüten.

§ 10

Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Grundstücksabwasseranlagen müssen entsprechend den rechtlichen Bestimmungen nach den Regeln der Technik hergestellt, geändert, unterhalten und betrieben werden. Die Kosten hierfür trägt die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer.
- (2) Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer auf ihre/seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen oder geänderten Anlagen geworden sind, außer Betrieb zu setzen, vom TBZ entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

- (3) Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben müssen angelegt werden, wenn
 - a) außer Oberflächenwasser weiteres Abwasser auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nicht möglich ist,
 - b) eine Befreiung von der Anschlusspflicht an die öffentliche Abwasseranlage erteilt wird.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Leichtflüssigkeiten, Lösungsmittel, Öle oder Fette anfallen, z. B. bei Tankstellen, Waschanlagen, Werkstätten, Speisegaststätten u. a., sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider, Emulsionsspaltanlagen, usw.) und diese insoweit ausschließlich zu benutzen. Die Abscheideanlagen müssen in regelmäßigen Zeitabständen laut den in Betracht kommenden Regeln der Technik und bei Bedarf entleert werden. Der ordnungsgemäße Betrieb der Abscheideanlagen ist durch Führen eines Betriebstagebuches und die Übersendung von Kopien der Begleitscheine über die ordnungsgemäße Reinigung und Entleerung der Anlagen gegenüber dem TBZ nachzuweisen.
- (5) Sonstige Vorbehandlungsanlagen wie z. B. Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen, Flotationsanlagen usw. mit den dazugehörigen Kontrolleinrichtungen, sind einzubauen, wenn das unbehandelte Abwasser nicht den Anforderungen der Satzung entspricht und die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen nur nach einer entsprechenden Vorbehandlung möglich ist. Im übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 11

Zulassung der Grundstücksabwasseranlage

- (1) Bevor die Grundstücksabwasseranlage hergestellt oder geändert wird, sind dem TBZ mindestens folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000 auf der Grundlage eines Katasterplanauszuges.
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Vorbehandlungsanlagen sowie die Grundstückskläranlage ersichtlich sind.
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, die Schächte und die höchsten Grundwasserstände zu ersehen sind.
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohnerinnen/Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
- die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird,
- die Vorbehandlung des Abwassers (z. B. Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung usw.) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von der Bauherrin/dem Bauherrn und der Planverfasserin/dem Planverfasser zu unterschreiben. Im Bedarfsfall sind auf Anforderung dem TBZ weitere Unterlagen vorzulegen.

- (2) Das TBZ prüft, ob die Grundstücksabwasseranlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt es schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt das TBZ der Bauherrin/dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des TBZ begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach bauordnungs- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann das TBZ Ausnahmen zulassen.
- (5) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer hat dem TBZ den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig die ausführenden Unternehmen zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (6) Das TBZ ist berechtigt, die Grundstücksabwasseranlagen zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des TBZ verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des TBZ freizulegen.
- (7) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (8) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem TBZ zur Nachprüfung anzuzeigen.

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

- (9) Das TBZ kann verlangen, dass die Grundstücksabwasseranlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden.
- (10) Die Zustimmung und die Prüfung der Grundstücksabwasseranlage durch das TBZ befreien die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer und die am Bau Beteiligten nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12

Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Aus den Kleinkläranlagen wird der Schlamm nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom TBZ entnommen. Die abflusslosen Sammelgruben werden nach Bedarf geleert. Die Termine für die Regelentleerungen werden durch das TBZ bekannt gemacht.
- (2) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck der Aufnahme des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Das TBZ kann die verkehrssichere Herstellung der Grundstücksabwasseranlage und des Zuganges entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

§ 13

Betriebsstörungen

- (1) Gegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jede Grundstückseigentümerin/jeder Grundstückseigentümer durch entsprechende Einbauten und Maßnahmen selbst zu schützen. Als Rückstauenebene gilt i. d. R. die öffentliche Straßenoberfläche an der Anschlussstelle. Das TBZ haftet nicht bei Schäden durch fehlende oder mangelnde Sicherung.
- (2) In den im folgenden genannten Fällen bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühr, es sei denn, dass die Schäden vom TBZ aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind:
 - bei Betriebsstörungen in der öffentlichen Abwasseranlage,
 - wenn die öffentliche Abwasseranlage aus sonstigen zwingenden Gründen außer Betrieb gesetzt werden muss,
 - bei Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt wie z. B. Katastrophen, Naturereignissen und ähnlichem hervorgerufen werden.
- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei der Entsorgung des Schlammes aus Hauskläranlagen und des Abwassers aus abflusslo-

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

sen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühr. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 14

Auskunfts- und Meldepflichten Proben und Analysen, Zugänglichkeit, Ersatzvornahmen

- (1) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück, das dieser Satzung unterliegt, ist binnen 2 Wochen dem TBZ anzuzeigen. Bis zur Kenntnisnahme des TBZ sind bisherige und neue Eigentümerinnen/Eigentümer Gesamtschuldner. Gleiches gilt für andere Berechtigte und Gewerbebetriebe gemäß § 2 Ziffer 13.
- (2) Das TBZ ist berechtigt, die Grundstücksabwasseranlagen auf Kosten der Eigentümerinnen/der Eigentümer oder Benutzerinnen/Benutzer zu prüfen oder prüfen zu lassen; dies gilt insbesondere auf Dichtigkeit. Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen, der Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben, Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Das TBZ kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Die Unterlagen müssen § 11 (1) entsprechen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem TBZ auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die durch diese Satzung ausgeschlossen werden.
- (4) Das TBZ kann auf den Grundstücken Abwasserproben ziehen und Analysen und Messungen durchführen. Es kann damit auch Dritte beauftragen. Den Zeitpunkt und die Häufigkeit bestimmt das TBZ. Die Kosten trägt der Einleiter. Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit oder Menge erheblich von Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann das TBZ den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Darüber hinaus kann das TBZ verlangen, dass die einzubauenden Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse regelmäßig vorgelegt werden. Zudem kann das TBZ die Führung und regelmäßige Vorlage eines Betriebstagebuchs verlangen, in dem die für den Betrieb der Grundstückabwasseranlagen und Überwachungseinrichtungen wichtigen Daten aufgezeichnet werden.
- (5) Die Kontroll- und Entleerungseinrichtungen der Grundstücksabwasseranlagen, die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse und Vorbehandlungsanlagen sowie Messeinrichtungen müssen den Beauftragten des TBZ jederzeit gut zugänglich sein.
- (6) Den Beauftragten des TBZ ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers, zur Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen sowie zur Wahrnehmung der sons-

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

tigen Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zutritt zu allen Anlage-
teilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der
Verpflichteten sind zu beachten.

- (7) Die Beauftragten des TBZ haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.
- (8) Die Verpflichteten haben Störungen und Schäden an den Anschlussleitungen,
Messeinrichtungen, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrich-
tungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem TBZ anzuzeigen.
U. a. besteht in folgenden Fällen Anzeigepflicht:
 - a) wenn der Betrieb einer Grundstücksentwässerungseinrichtung durch Um-
stände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage
zurückgehen können (z. B. Verstopfung von Abwasserleitungen),
 - b) wenn Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten
drohen, deren Einleitung nicht genehmigungsfähig ist,
 - c) wenn sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändern,
- (9) Die Anordnungen der Beauftragten des TBZ sind zu befolgen. Wird einer Anord-
nung nicht fristgemäß entsprochen, so kann das TBZ die erforderlichen Maßnah-
men auf Kosten der Anschlussnehmerin/des Anschlussnehmers ausführen oder
durch Dritte ausführen lassen. Das TBZ kann der Anschlussnehmerin/ dem An-
schlussnehmer auferlegen, die Kosten in der vorläufig veranschlagten Höhe vor-
auszuzahlen.
- (10) Auf Verlangen des TBZ ist die Ordnungsmäßigkeit der Haus- und Grundstücksab-
wasseranlagen, insbesondere die Dichtigkeit der Leitungen, nachzuweisen. Der
Nachweis kann wiederholt verlangt werden.

§ 15 Einleiterkataster

- (1) Das TBZ führt ein Kataster über die wesentlichen gewerblichen Einleitungen, ins-
besondere über diejenigen, die der Indirekteinleiterverordnung in der jeweils gel-
tenden Fassung unterliegen.
- (2) Für Auskünfte aus dem Kataster gelten § 116 und § 117 Landeswassergesetz
Schleswig-Holstein sinngemäß.
- (3) § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 16
Haftung

- (1) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer und die Benutzerin/ der Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen nach den Vorschriften dieser Satzung, nach weitergehenden Vorschriften und nach den Regeln der Technik zu sorgen. Sie haften dem TBZ für alle Schäden und Nachteile, die ihm infolge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksabwassereinrichtungen entstehen. Sofern die Nichtbeachtung den Wegfall der Minderung oder einen erhöhten Abgabesatz nach Abwasserabgabengesetz zur Folge hat, haben die Verpflichteten dem TBZ auch den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen des Abwasserabgabengesetzes erhöht. Haben mehrere die Schäden bzw. den Wegfall der Minderung oder einen erhöhten Abgabesatz verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) In gleichem Umfang hat die/der Ersatzpflichtige das TBZ von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen nach §§ 3 und 6 dieser Satzung oder nach anderen rechtlich verbindlichen Vorschriften entspricht,
 - b) entgegen §§ 6 Abs. 3 und 10 Abs. 4 und 5 Abscheider oder sonstige Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder die abgetrennten Stoffe nicht vorschriftsmäßig entsorgt,
 - c) sein Grundstück entgegen § 7 Abs. 1 und 9 nicht oder nicht rechtzeitig nach § 7 Abs. 2 und 5 an die öffentliche Abwasseranlage oder die Einrichtungen zum Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes bzw. des in abflusslosen Gruben gesammelten Wassers anschließt,
 - d) entgegen der Verpflichtung nach § 7 Abs. 8 und 9 Abwasser nicht einleitet,
 - e) entgegen § 7 Abs. 3 den Grundstücksanschluss nicht herstellt,
 - f) entgegen §§ 9 Abs. 4 und 10 Abs. 1 die Grundstücksabwasseranlagen nicht entsprechend den Regeln der Technik in einem ordnungsgemäßen Zustand herstellt, ändert und erhält oder betreibt,
 - g) entgegen § 11 Abs. 3 die Grundstücksabwasseranlage ohne Zustimmung des TBZ herstellt oder ändert,

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

- h) eine Grundstücksabwasseranlage benutzt, bevor eine nach dem § 11 Abs. 6 erforderliche Abnahme der Grundstücksabwasseranlage durch das TBZ erfolgt ist,
 - i) entgegen §§ 9 Abs. 6 und 12 Abs. 3 sowie 14 Abs. 5 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und einen guten Zugang sorgt,
 - j) entgegen § 11 Abs. 8 festgestellte Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt,
 - k) den Auskunft-, Mitteilungs- oder Anzeigeverpflichtungen nach § 14 Abs. 2, 3, und 8, § 11 Abs. 8 oder § 7 Abs. 7 zuwider handelt,
 - l) entgegen § 14 Abs. 6 oder 9 das Zugangsrecht verwehrt,
 - m) entgegen § 14 Abs. 4 Überwachungseinrichtungen nicht baut oder ordnungsgemäß betreibt oder die Messergebnisse nicht vorlegt,
 - n) entgegen § 14 Abs. 10 geforderte Nachweise nicht erbringt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 2 GO handelt, wer der Anschluss- und Benutzungspflicht nach § 7 zuwider handelt.

§ 18

Anschlussbeiträge und Benutzungsgebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der öffentlichen Abwasseranlagen und zur Deckung der Abwasserabgabe sowie der Kosten der Verwaltung, Instandhaltung und Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlage und der Abwasserbeseitigung sowie zur Durchführung von Messungen und Probenahmen werden Beiträge, Benutzungsgebühren und ggf. Starkverschmutzer-Zuschläge nach besonderen Beitrags- und Gebührensatzungen erhoben.

§ 19

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Berechtigten und Verpflichteten und zur Eingabe in das Einleiterkataster nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten gemäß Landesdatenschutzgesetz vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 168), bei folgenden Stellen zulässig:
- Katasteramt aus dem Liegenschaftsbuch,
 - Grundbuchamt aus dem Grundbuch,

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

- Stadt Flensburg aus der Einwohnermeldedatei, aus der Gewerbedatei, aus der Grundstückslastendatei und aus der Sammlung der Grundstückskaufverträge, die zur Ausübung des Vorkaufsrechtes oder zur Beantragung von Teilungsgenehmigungen nach dem Baugesetzbuch, dem Baugesetzbuch-Maßnahmengesetz und der Landesbauordnung vorgelegt wurden,
- Einleiterkataster der Abwasserbeseitigungspflichtigen,
- Stadtwerke Flensburg GmbH.

Das TBZ darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und nur zu den in Satz 1 genannten Zwecken dieser Satzung weiterverarbeiten .

- (2) Soweit die Stadt sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Stadt die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist das TBZ berechtigt, sich die zur Feststellung der Berechtigten und Verpflichteten und zur Eingabe in das Einleiterkataster nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten für die o. g. Zwecke weiterzuverarbeiten.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Flensburg, den 20.11.2009

Gez. Hahn

Technisches Betriebszentrum AöR

- Uwe Hahn, Geschäftsführer -

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

Anlage zur Satzung über die Abwasserbeseitigung des TBZ vom 20.11.2009

Mindestanforderungen der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen

Als Analyse-, Mess- und Probenahmeverfahren sind die folgenden Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN-Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Parameter	Grenzwert	Einheitsverfahren
Allgemeine Parameter		
Temperatur (Stichprobe)	: bis 35 °C	DIN 38404-Teil 4
pH-Wert (Stichprobe)	: 6,5 – 10,5	DIN 38404-Teil 5
ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn die davon keine Gefährdungen für die Allgemeinheit, die Abwasseranlagen, das an Abwasseranlagen tätige Personal oder Gewässer ausgeht und keine Schwierigkeiten für die Schlammbehandlung oder -verwertung entstehen		
Absetzbare Stoffe	: nicht begrenzt	DIN 38409-Teil 9
soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 - 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.		
Organische Parameter		
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette)	: 300 mg/l	DEV H56
Kohlenwasserstoff-Index	: 100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2
soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist	: 20 mg/l	
Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	: 1,0 mg/l	DIN EN ISO 9562
LHKW, gesamt	: 0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301
(Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), z. B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1.-Trichlorethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan		
BTXE	: 0,1 mg/l	DIN 38407-F9
(Summe Aromaten Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol und Styrol)		
PAK	: 0,05 mg/l	DIN EN ISO 17993
der EPA Methode 610 nach Anreicherung gemäß, (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, Summe von 15 Einzelsubstanzen)		
Phenolindex, wasserdampfflüchtig	: 100 mg/l	DIN 38409-H16-2
Organische halogenfreie Lösemittel	: 10 g/l als TOC	
Der Grenzwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß der OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösungsmittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt)		

Technisches Betriebszentrum
Anstalt öffentlichen Rechts

Parameter	Grenzwert	Einheitsverfahren
Metalle und Metalloxide		
Antimon	: 0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885
Arsen	: 0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885
Blei	: 1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885
Cadmium	: 0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885
Chrom, gesamt	: 1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885
Chrom VI	: 0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3
Cobalt	: 2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885
Kupfer	: 1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885
Nickel	: 1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885
Quecksilber	: 0,1 mg/l	DIN EN 13506
Zink	: 5,0 mg	DIN EN ISO 11885
Zinn	: 5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885
Aluminium, Eisen und Mangan	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten	
Weitere Stoffe		
Sulfat	: 600 mg/l	DIN EN ISO 10304-2
Sulfid, leicht freisetzbar	: 2 mg/l	DIN 38405-D27
Fluorid	: 50 mg/l	DIN ISO 10304-2
Cyanid, leicht freisetzbar	: 1 mg/l	DIN EN ISO 14403
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	: 200 mg/l	DIN EN ISO 11732
Nitrit-Stickstoff	: 10 mg/l	DIN EN ISO 10304-2
Phosphor, gesamt	: 50 mg/l	DIN EN ISO 11885
In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies erlaubt. Enthält das Abwasser nicht fällbare Phosphorverbindungen, z.B. Phosphonate oder Hypophosphite, können auch strengere Werte gefordert werden.		
Farbstoffe	Nur in so geringer Konzentration, dass in den öffentlichen Abwasseranlagen keine sichtbare Verfärbung auftritt	
Toxizität	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammbehandlung oder die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden.	